

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 238/12 B

L 6 AS 6/08 (Hessisches LSG)
S 5 AS 19/06 (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss - Kreis Job Center,
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Grieshaber und Soost
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. März 2012 wird zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit stehen ua höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.
- 2 Der erwerbsfähige und teilweise gesundheitlich beeinträchtigte Kläger, der seit dem 1.1.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von dem Beklagten bezieht, nahm nach dem Abitur 1991 zunächst ein Lehramtsstudium auf und wechselte später zum Studium der Rechtswissenschaften. Beide Studiengänge brachte er nicht zum Abschluss. Im Januar 2005 beantragte er beim Beklagten die Gewährung einer 36-monatigen Ausbildung im BfW Heidelberg zum Dipl.-Betriebswirt, beginnend zum Wintersemester 2005/2006 sowie die Gewährung eines persönlichen Budgets. In dem Verfahren L 6 AS 8/08 hat der Beklagte seine Zuständigkeit hierfür anerkannt.
- 3 Das SG hat die Klage des Klägers zu dem Aktenzeichen S 5 AS 19/06 abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger alsdann zu seinen neun Anträgen aus dem zeitgleich verhandelten Verfahren zu dem Aktenzeichen S 5 AS 82/05 vorgetragen und beantragt, über die dortigen Anträge zu befinden. Zudem hat er geltend gemacht und durch einen Arztbericht belegt, dass seine Blutfettwerte erhöht seien. Daher sei eine fettmodifizierte Diät erforderlich. Das LSG hat die Berufung nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 29.3.2012 zurückgewiesen. Es hat den Streitgegenstand als einzig auf den Bescheid vom 21.11.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.1.2006 und höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschränkt angesehen. Alle weiteren Begehren seien Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens zu dem Aktenzeichen S 5 AS 82/05 und dem ihm folgenden Berufungsverfahren. Ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung sei nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins und unter Würdigung dessen, dass der Kläger keine Besonderheiten in seinem konkreten Fall vorgetragen habe, insbesondere nicht, dass und wie er sich diätetisch ernähre oder ernähren wolle, lägen keine Anknüpfungstatsachen vor, die es für den Senat erforderlich machten, dem Antrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu folgen. Weitere Ansprüche bestünden nicht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 4 Zur Durchführung der Beschwerde hiergegen hat der Kläger die Bewilligung von PKH sowie die Beordnung von Rechtsanwältin N (M) beantragt. Der erkennende Senat hat diesen Antrag durch Beschluss vom 27.6.2012 (B 4 AS 29/12 BH) abgelehnt. Die hiergegen erhobene Anhörungsrüge sowie Gegenvorstellung hat der Senat durch Beschluss vom 30.8.2012 (B 4 AS 14/12 C) zurückgewiesen. Dem Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde und Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der 4. Senat des BSG durch Beschluss vom 6.2.2013



stattgegeben. Auf den dem Kläger am 19.2.2013 zugestellten Beschluss hat er am 19.3.2013 die Beschwerde begründet. Er rügt Verfahrensfehler des LSG.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist im überwiegenden Teil unzulässig. Ihre Begründung genügt insoweit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat die von ihm gerügten Verfahrensfehler nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Den geltend gemachten Verfahrensmangel in der Gestalt des fehlerhaften Unterlassens der Einholung eines Sachverständigengutachtens hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt.
- 8 Eine auf § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG gestützte Nichtzulassungsbeschwerde erfordert die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags sowie die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Weiterhin erforderlich sind Angaben zum voraussichtlichen Ergebnis der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl. ua BSG vom 31.7.1975 - 5 BJ 28/75 = SozR 1500 § 160 Nr 5; BSG vom 31.1.1979 - 11 BA 144/78 = SozR 1500 § 160 Nr 35; BSG vom 16.3.1979 - 10 BV 127/78 = SozR 1500 § 160a Nr 34; BSG vom 28.12.2010 - B 3 KR 27/10 B - RdNr 4).
- 9 Der Kläger hat bereits keinen Beweisantrag aus dem hier zu beurteilenden Berufungsverfahren benannt. Er legt selbst dar, in dem Parallelverfahren zu dem Aktenzeichen L 6 AS 7/08 den Antrag gestellt zu haben, Beweis zu erheben - durch Einholung eines Sachverständigengutachtens auf ernährungswissenschaftlichem und ernährungsphysiologischem Fachgebiet - zu der Tatsache, dass sich seine Blutfettwerte aus dem Laborbericht vom 25.11.2005 nicht zum Bes-



seren verändert hätten und aufgrund der dortigen Befunde ein ernährungsbedingter Mehrbedarf bestehe. Dieser Beweisanspruch stehe im zeitlichen Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Zeitraum. Er habe angesichts dessen nicht damit zu rechnen brauchen, dass im vorliegenden Verfahren der Beweisanspruch keine Beachtung finde. Dieser Vortrag genügt der Bezeichnungsverpflichtung jedoch nicht. So bringt der Kläger selbst vor, diesen Antrag im Verfahren L 6 AS 7/08 am 21.3.2012 zu Protokoll gestellt zu haben. Er legt jedoch nicht dar, dass er ihn zu dem Aktenzeichen L 6 AS 6/08 wiederholt oder auf ihn Bezug genommen habe. Die Übersendung eines Schriftsatzes, in dem allgemein ausgeführt wird, dass der streitige ernährungsbedingte Bedarf nicht aufgeklärt sei und der Mehrbedarf in das Wissen des Sachverständigen gestellt werde, den das Gericht zur Aufklärung bestellen müsse, reicht insoweit nicht aus.

- 10 Die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) durch eine Überraschungsentscheidung, weil trotz des Verfahrens zu dem Aktenzeichen L 6 AS 7/08 gestellten Beweisanspruchs kein Sachverständigengutachten eingeholt und eine Entscheidung getroffen worden sei, ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Angesichts der Warn- und Hinweisfunktion des Beweisanspruchs (s BSG vom 8.2.2012 - B 5 RS 76/11 B - RdNr 9) eines Beteiligten im Verfahren der Amtsermittlung und der Tatsache, dass der Kläger bereits im Berufungsverfahren durch eine Rechtsanwältin vertreten war, hätte es - ausgehend von dem Vortrag des Klägers - näherer Ausführungen dazu bedurft, warum das LSG sich mit dem gestellten Beweisanspruch auch zu dem Aktenzeichen L 6 AS 6/08 hätte auseinandersetzen müssen.
- 11 Soweit der Kläger die unterlassene Einholung des Sachverständigengutachtens im Verfahren zu dem Aktenzeichen L 6 AS 7/08 rügt, betrifft diese Rüge nicht die hier zu überprüfende Nichtzulassung der Revision im Verfahren L 6 AS 6/08.
- 12 Die Darlegungen, das LSG habe keine Schlüsse aus dem Vorbringen im Hinblick auf seine Erkrankung gezogen und sich zu Unrecht - entgegen der Rechtsauffassung des BSG - auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins gestützt, genügen ebenso wenig wie der Vortrag, dass das Sachverständigengutachten die Erforderlichkeit einer kostenaufwändigen Ernährung ergeben hätte, den oben beschriebenen Anforderungen. Unabhängig davon, ob die Rechtsauffassung des LSG mit der des BSG übereinstimmt, kommt es für die Darbringung des Verfahrensfehlers nur darauf an, dass das LSG sich unter Beachtung seiner Rechtsauffassung zu den geforderten Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. An Ausführungen hierzu mangelt es. Die inhaltliche "Richtigkeit" oder Übereinstimmung der Berufungsentscheidung mit der Rechtsprechung des BSG sind vom Beschwerdegericht im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht unter dem Aspekt der "Verfahrensfehlerhaftigkeit" zu überprüfen. Letztlich rügt der Kläger auch lediglich die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung des LSG. Diese Rüge kann jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zu einer Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensfehlers führen.



- 13 Auch die vom Kläger gerügte Verletzung der Aufklärungspflicht des LSG vermag den Darlegungsanforderungen nicht zu genügen. Es ergibt sich bereits nicht eindeutig, worüber das LSG den Kläger seiner Ansicht nach hätte aufklären sollen. Der Zusammenhang zur Rechtswidrigkeit eines Bescheides wegen fehlender Begründung erschließt sich insoweit nicht. Auch hier wird zudem kein Verfahrensfehler des LSG gerügt.
- 14 Für die Rüge des Verfahrensfehlers der unzulässigen Abtrennung fehlt es ebenfalls an hinreichenden Darlegungen. Der Kläger führt aus, die Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts könne nicht in unterschiedliche Streitgegenstände aufgespalten sein. Die Höhe dieser Leistungen sei unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. So fehle es im vorliegenden Beschluss des LSG bereits an Feststellungen zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II. Im Einzelnen macht der Kläger dann zwar Ausführungen zur aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung des BSG. Sie betreffen jedoch die materielle Rechtslage und keine verfahrensrechtliche Frage. Zudem ist fraglich, mit welchem Ziel der Kläger das Fehlen von Feststellungen zu dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 SGB II bemängelt. Denn lägen diese Voraussetzungen nicht vor, hätte er gar keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Insoweit fehlt es bereits an hinreichenden Darlegungen zum Beruhen der Entscheidung des LSG hierauf. Umgekehrt bleibt nach dem Vorbringen des Klägers unklar, welche weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts er über das vom Beklagten bewilligte Alg II hinaus begehren könnte - außer dem Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung -, sodass auch insoweit das Beruhen einer unterlassenen Entscheidung des LSG hierüber nicht dargelegt ist.
- 15 Hinsichtlich der Rüge der unzulässigen Annahme der doppelten Rechtshängigkeit ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig. Der Kläger legt zwar dar, dass es an einer Entscheidung des Berufungsgerichts über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/beruflichen Rehabilitation im vorliegenden Verfahren fehle. Er beantrage die begehrten Leistungen für jeden Bewilligungsabschnitt auf das Neue, sodass immer über alle begehrten Leistungen zu entscheiden sei. Er legt jedoch nicht dar, für welchen Zeitraum das LSG hier nicht über Teilhabeleistungen entschieden haben soll, sodass es dem erkennenden Senat allein anhand der Entscheidung des LSG und der Beschwerdebegründung des Klägers nicht möglich ist zu erkennen, ob die Entscheidung des LSG tatsächlich auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruht.
- 16 Hieraus folgt zugleich, dass es auch an hinreichenden Darlegungen zum Verfahrensmangel der unterlassenen Beiladung der Bundesagentur für Arbeit im Hinblick auf die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben fehlt.
- 17 Auch der Verfahrensfehler der unzutreffenden Besetzung der Richterbank greift nicht durch. Der Kläger trägt vor, er hätte nach der Anhörung des LSG gemäß § 153 Abs 4 SGG wegen



eines danach von ihm gestellten Beweisantrags vor einer Entscheidung nochmals angehört werden müssen. Auf die von ihm zitierten Entscheidungen des BSG kann er sich im konkreten Fall jedoch nicht stützen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist eine erneute Anhörung nur dann erforderlich, wenn sich nach der ersten Anhörungsmitteilung die Prozesssituation entscheidungserheblich verändert hat (vgl. nur BSG vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - RdNr 7; BSG vom 25.5.2011 - B 12 KR 81/10 B - RdNr 8; BSG vom 17.9.1997 - 6 RKa 97/96 - RdNr 12). Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Beteiligte keinen neuen Beweisantrag gestellt hat, sondern lediglich einen schon einmal gestellten Beweisantrag wiederholt (BSG vom 17.9.1997 - 6 RKa 97/96). So liegt der Fall hier.

- 18 Der Kläger hat im "Sammelschriftsatz" vom 19.4.2010 zu den Aktenzeichen L 6 AS 6, 7, 8/08 zu der Erforderlichkeit einer diätetischen Lebensweise beantragt, das Gutachten eines medizinischen Ernährungswissenschaftlers einzuholen. Das LSG hat erst danach, mit Schreiben vom 24.9.2010 und nach Durchführung eines Erörterungstermins vom 29.3.2010, in dem es zu verstehen gegeben hat, dass es in Bezug auf den ernährungsbedingten Mehrbedarf an näheren Darlegungen mangle zu Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG angehört. In einer solchen Situation führt die bloße Wiederholung des Beweisantrags ohne weitere Substantiierung nicht dazu, ein erneutes Anhörungserfordernis auszulösen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

